

nunziation der ehemaligen Sektengenossen und ihrer Helfer fester und unabdingbarer Bestandteil dieses Verfahrens geworden¹¹⁰. Konrad war der erste, bei dem man das beobachtete und entsprechend einem auf Augenmaß bedachten Rechtsverständnis tadelte; aber nach allem, was wir von Rechtstheorie und Gerichtspraxis wissen, dürfte es auch nach Konrad keinen Ketzerprozeß gegeben haben, der den Verrat der Mitbeteiligten dem geständigen Angeklagten nicht zur Pflicht gemacht und auf der Grundlage dieser Zeugnisse nicht zur Eröffnung weiterer Prozesse geführt hätte¹¹¹.

Der auffallendste Punkt bei Konrads Prozeßführung aber ist die von ihm gewählte summarische Form des Verfahrens. War sie unrechtmäßig? Das ist für die Zeit Konrads schwer zu entscheiden, denn mit Innocenz III. begann überhaupt erst die im Römischen Recht vorgebildete Idee eines summarischen *Procedere* auch im kanonischen Recht nennenswert Fuß zu fassen¹¹², und erst nach 1231/33 setzten päpstliche Verfügungen

¹¹⁰) Man vergleiche nur das Abschwörformular in dem ältesten bisher bekannten Inquisitoren-Handbuch, der Konsultation des Tarragonenser Erzbischofs Petrus de Albalade von 1242, ed. C. Douais, *L'inquisition* (1906) S. 280 ff.; das Formular fand Eingang in spätere Inquisitoren-Handbücher, z. B. in die zwischen 1278 und 1298 entstandene *Doctrina de modo procedendi contra hereticos*, ed. E. Martène – U. Durand, *Thesaurus novus anecdotorum* 5 (1717) Sp. 1799 ff., und von dort in ein Prager Inquisitoren-Handbuch der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, ed. A. Patschovsky, *Die Anfänge einer ständigen Inquisition in Böhmen* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 3, 1975) S. 109 Nr. 12.

¹¹¹) Es ist bezeichnend für das völlige Unverständnis gegenüber diesem Sachverhalt, wenn Förg (wie Anm. 1) seine Qualifizierung von Konrads Verfahren als „wirr“ mit der Feststellung begründet (S. 75): „Es war unsinnig, wie ein Prozeß aus dem anderen entstand.“ So etwas kann man, wenn man will, unsinnig nennen – nur hatte dieser „Unsinn“ Methode, kennzeichnete er das Ketzerinquisitionsverfahren als ganzes, war keine Spezialität Konrads von Marburg.

¹¹²) Hier und zum folgenden grundlegend Charles Lefebvre, *Les origines romaines de la procédure sommaire aux XII et XIII s.*, *Ephemerides Iuris Canonici* 12 (1956) S. 149–197. Weitere Angaben bei Nörr (wie Anm. 98) S. 396 f.; siehe auch Plöchl (wie Anm. 94) 2, 358 f. sowie zum summarischen Prozeß im Römischen Recht selbst die ältere Arbeit von Hugo Krüger, *Das summam cognoscere und das klassische Recht*, *ZRG Rom.* 45 (1925) S. 39–86.

Wie ungewohnt jeder Gedanke an ein abgekürztes Verfahren gewesen sein muß und wie ganz selbstverständlich sich gegen eine solche als unrecht empfundene Prozeßführung Protest und Widerstand regten, zeigen die neueren Untersuchungen zum mittelalterlichen Verständnis vom Recht selbst, das in der Frühzeit keine objektive Rechtsnorm, sondern Charakteristikum einer *Verfahrensweise* war, das prozessualen, nicht materiellen Charakter hatte und erst seit dem 12. Jahrhun-